

**Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit
überwinden**
Herausforderungen und Meilensteine

Bundestagung der BAG W 2023
Trotz Krisenzeiten am Ziel festhalten

Das Überwinden von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 ist gemeinsames Ziel

Ohne massive Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen zur Versorgung von wohnungslosen Menschen mit bezahlbarem Wohnraum und zur Verhinderung von Wohnungsverlusten wird sich der Zugang zum Wohnungsmarkt für Menschen, die bereits aktuell ohne Wohnung sind, noch weiter verschlechtern.

Das Vermeiden von Wohnungsverlusten ist die beste Hilfe!

Kündigungen und Zwangsräumungen gilt es sowohl aus Sicht der Wohnungsnotfallhilfe als auch der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft möglichst zu verhindern. Unsere Erfahrungen zeigen: Die Prävention von Wohnungsverlusten gelingt vor allem dann, wenn viele Akteure – private Eigentümer, Wohnungswirtschaft, freiverbandliche Wohnungsnotfallhilfe sowie Kommunen – lokal eng und vertrauensvoll miteinander kooperieren und frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Prävention einleiten können.

Kooperationen fördern und ausbauen

Kooperationen schaffen Vertrauen zwischen den beteiligten Akteuren. Wir fordern daher, dass diese Zusammenarbeit, die der Prävention und Wohnraumakquise dient, stärker unterstützt wird. Aus Sicht privater Eigentümer, der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und der Wohnungsnotfallhilfe sind wohnbegleitende Hilfen, feste Ansprechpartner für die Wohnungsanbieter und Mietausfallgarantien wichtige Punkte, durch die eine Vermietung von Wohnungen an wohnungslose Menschen befördert werden kann. Außerdem braucht es ein Förderprogramm zur Einrichtung von zentralen Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit in den Kommunen unter Beteiligung der Dienste der Freien Wohlfahrtspflege.

Wohnraum schaffen – auch für wohnungslose Menschen!

Deshalb bedarf es auch spezieller Förderungen und Akquise von Wohnungen für wohnungslose Menschen. Dem Auf- und Ausbau von Netzwerken zwischen privaten Vermietern und / oder Wohnungsunternehmen und Kommunen sowie freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Benötigt wird eine ressortübergreifende und über alle staatlichen Ebenen hinweg abgestimmte Strategie.

Gemeinsam handeln

Die Wohnungsanbieter und die Dienste und Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe wollen bestehende Kooperationen fortführen und ausbauen. Dies sollte durch den Nationalen Aktionsplan unbedingt unterstützt werden.

**Wer vom Ziel nicht weiss, kann den Weg nicht haben,
wird im selben Kreis, all sein Leben traben.**

Christian Morgenstern

Leitlinien des NAP:

- Verhinderung von Wohnungsverlust durch auf einander abgestimmte Präventionsmaßnahmen
- Schaffung, Akquise und Vermittlung von Wohnraum für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen
- Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfen durch ein Hilfe- und Unterstützungssystem, das individuelle und passgenaue Leistungen mehrsprachig und Diversitysensibel anbietet
- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ordnungsrechtliche Unterbringung, mit menschenwürdigen Mindeststandards und möglichst kurzem Aufenthalt – auch für wohnungslose Unionsbürger:innen
- Deutliche Verbesserung des Zugangs zur Krankenversicherung und Versorgung
- Verbesserung der digitalen Teilhabe wohnungsloser Menschen

Diese Ziele sollen u. a. durch eine verbesserte und geförderte Kooperation und Vernetzung zwischen den Akteuren erreicht werden.

Gebetsmühle

„sakrales Gerät in Form eines um seine Achse drehbaren, zylinderförmigen Behälters, der Papierstreifen mit kurzen Gebetstexten, heiligen Formeln enthält und der ersatzweise für mündliche Gebete mit der Hand oder auch durch Wind oder fließendes Wasser gedreht wird (wobei durch die Bewegung die von selbst wirkende Kraft der Worte vervielfacht werden soll)“ (Duden)

gebetsmühlenartig

„[sich] ständig wiederholend; immer wieder vorbringend [und dabei eigensinnig an seinen Vorstellungen o. Ä. festhaltend]“ (Duden)





- Kontingent an Wohnungen für Wohnungslose
- Umbau von Schlichtunterkünften zu Wohnraum im sozialen Wohnungsbau
- Schaffung von Wohnraum in öffentlicher Hand durch Neubau oder Ankauf von Belegrechten; Stärkung oder Neugründung kommunaler Wohnungsbaugesellschaften
- Neue Wohngemeinnützigkeit

Nationaler Aktionsplan Wohnen – Start „Wohnungsversorgung“

- KfW-Programm zum Bau und Erwerb von Wohnungen für wohnungslose Menschen auflegen
- Eckpunkte der Neuen Wohngemeinnützigkeit werden jetzt vorgelegt
- Förderung von „Wohnraum für besondere Bedarfsgruppen“ in die Förderrichtlinien zur Sozialen Wohnraumförderung in allen 16 Bundesländern aufnehmen.
- Kommunen investieren in den Sozialwohnungsbau und gründen ggf. ein kommunales Wohnungsbauunternehmen



- Förderprogramm »Pro Wohnen« soll Netzwerke von privaten Vermietern oder Wohnungsunternehmen mit Kommunen und freien Trägern zur Prävention von Wohnungsverlusten und zur Erschließung von Wohnraum zur Vermietung an Menschen in Wohnungsnot im privaten Vermietermarkt und im Bereich der organisierten Wohnungswirtschaft fördern
- Wohnungswirtschaft gibt eine festzulegende Anzahl von Wohnungen zur Versorgung wohnungsloser Haushalte in lokale / regionale Wohnungspools

Nationaler Aktionsplan Wohnen – Start „Wohnraumakquise“

- Jedes Bundesland legt ein Programm zur Wohnraumakquise auf
- Städte und Gemeinden legen Bürgerschaftsfonds zur Wohnraumakquise und –sicherung auf; diese Maßnahme wird von den Bundesländern durch eigene Mittel flankiert.
- Wohnungswirtschaft kooperiert mit der Wohnungsnotfallhilfe und den Kommunen bei der Prävention von Wohnungsverlusten und bei der Akquise von Wohnungen für wohnungslose Menschen.
- Wohnungswirtschaft vermietet an wohnungslose Haushalte!



- **flächendeckende Ausbau eines präventiven Systems zur Verhinderung von Wohnungsverlusten**
- zentrale Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit sollte dabei die zentrale Handlungseinheit bei der Prävention unter Einbindung Freier Träger der WNH

Nationaler Aktionsplan Wohnen – Start „Prävention“

- Förderprogramm zur Einrichtung von zentralen Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten als Anschubfinanzierung

Zuständig: der Justizminister

- Die Bundesregierung stellt rechtlich klar, dass bei einer Mietschuldenbefriedigung nicht nur die außerordentliche Kündigung, sondern auch die hilfsweise erklärte ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses geheilt ist.
- Datenschutzklarheit, so dass bei gefährdeten Wohnverhältnissen notwendige Informationen frühzeitig weitergegeben werden können, um Wohnungslosigkeit zu verhindern. Für beides

Zuständig: der Sozialminister

- Die Mietschuldenübernahme im SGB II zur Verhinderung von Wohnungsverlusten auch als Beihilfe ermöglichen.
- Mitteilungspflicht der Amtsgerichte auch bei Räumungsklagen, die nicht auf Mietschulden beruhen
- Jede Kommune / jedem Landkreis wird eine zentrale Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungslosigkeit etabliert
- Die Wohnungsnotfallhilfe bringt sich aktiv in alle Maßnahmen zur Prävention, Wohnraumakquise, wohnbegleitenden Hilfen ein

Fachstellen-Mapping



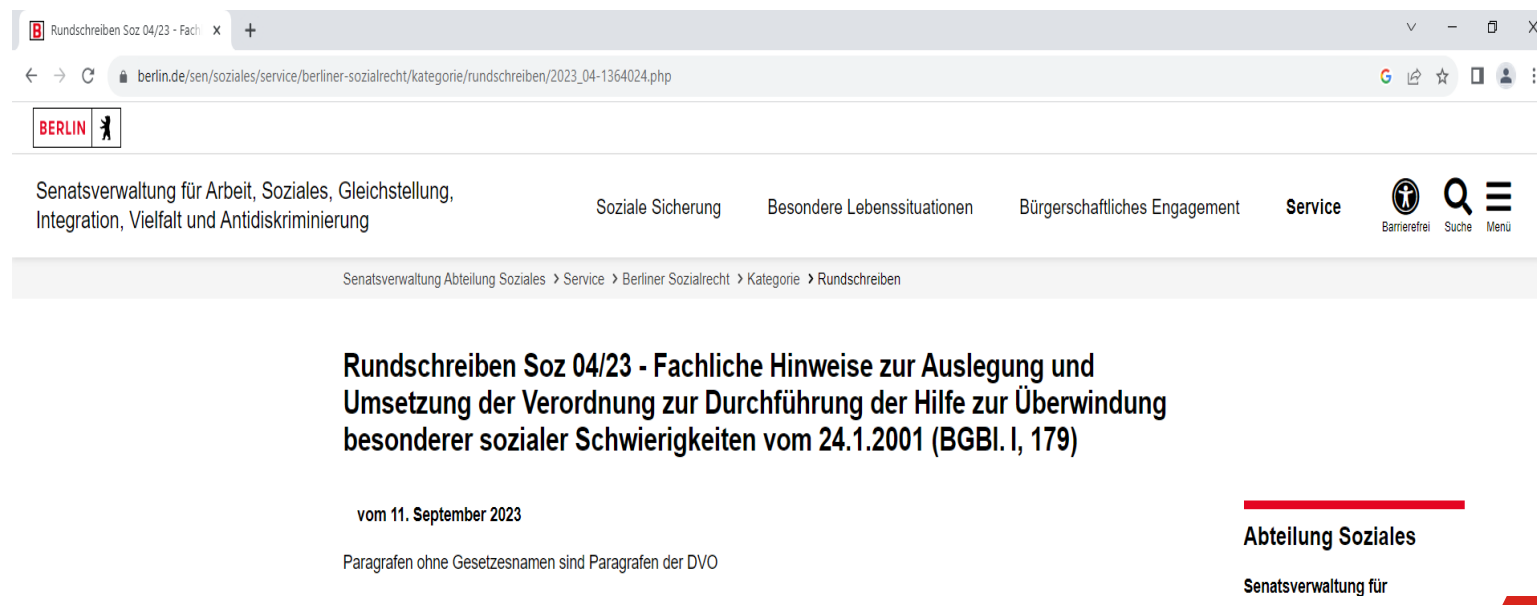


- Die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII sowie die Durchführungsverordnung zu den §§ 67 ff SGB XII sind unverzichtbare Grundlage einer bedarfsgerechten und effektiven Wohnungsnotfallhilfe.

Nationaler Aktionsplan Wohnen – Start Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Hilfe

Bundesländer nehmen ihre Aufsichtspflicht wahr und sorgen dafür, dass die zuständigen örtlichen und überörtlichen Leistungsträger der Sozialhilfe ihrer Verpflichtung nachkommen, Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII anzubieten

- Gutes Beispiel aus Berlin: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2023_04-1364024.php



BERLIN

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Soziale Sicherung Besondere Lebenssituationen Bürgerschaftliches Engagement Service

Senatsverwaltung Abteilung Soziales > Service > Berliner Sozialrecht > Kategorie > Rundschreiben

Rundschreiben Soz 04/23 - Fachliche Hinweise zur Auslegung und Umsetzung der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24.1.2001 (BGBl. I, 179)

vom 11. September 2023

Paragrafen ohne Gesetzesnamen sind Paragrafen der DVO

Abteilung Soziales
Senatsverwaltung für



Sicherheit, Privatsphäre, Vermittlung

Leitbegriffe der BAG W-Empfehlung zu den Standards der Ordnungsrechtlichen Unterbringung und eines Notversorgungssystems (2013).

- Sicherheit für die Hilfesuchenden, deswegen geschlechtsgetrennte Unterbringung, Personalpräsenz von 24 Stunden, geschulte Hausbewirtschaftung
- Weitestgehende Wahrung und Achtung der Privatsphäre, deswegen Unterbringung in Einzelzimmern bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten für Familien
- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum, deswegen Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von ordnungsrechtlicher Unterbringung in eine eigene Wohnung oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen

Nationaler Aktionsplan Wohnen – Start „Ordnungsrechtliche Unterbringung“

- Wie bereits in NRW geschehen entwickelt der Bund eine Empfehlung zur Ausgestaltung einer menschenwürdigen und rechtssicheren ordnungsrechtlichen Unterbringung.
- Die ASKM verabschiedet eine Empfehlung zu den Standards in ordnungsrechtlicher Unterbringung
- Die Gemeinden setzen die Unterbringungsverpflichtung um, inkl. der Unterbringung von Unionsbürger:innen
- die im Koalitionsvertrag avisierte Bund-Länder-AG zur Obdachlosigkeit von Unionsbürger:innen wird endlich einberufen, mit dem Ziel einen Plan vorzulegen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Kommunen tatsächlich ertüchtigen, so dass sie ihrer Aufgabe gerecht werden können.
- das BMAS stellt sicher, dass über die ESF-Förderperiode hinaus, die Hilfeangebote für Unionsbürger:innen erhalten bleiben



- Gesundheit ist Menschenrecht
- Fonds auf Bundesebene (mit Gesetzlicher Krankenversicherung und Kassenärztlicher Bundesvereinigung) zur ausreichenden finanziellen Absicherung der medizinischen Versorgungsangebote für wohnungslose Menschen
- Ausbau von Clearingstellen zur Klärung des Versicherungsschutzes weiter fördern

Nationaler Aktionsplan Wohnen – Start „Krankenversicherung und Versorgung“

- Ausbau von Clearingstellen zur Klärung des Versicherungsschutzes weiter fördern
- Wohnungslosen Menschen Krankenkassenbeitragsschulden und Säumniszuschläge erlassen.

Aufgaben der Wohnungsnotfallhilfe

- Wohnungslosigkeit mainstreamen
- Entwicklung weiterer innovativer Hilfeangebote, um auch diejenigen zu erreichen, die bisher von Hilfeangeboten nicht ausreichend gut erreicht worden sind.
- Prävention und Wohnraumakquise vorantreiben
- Engagement – ggf. im Verbund mit der Wohnungswirtschaft – in Bau und Erwerb von dauerhaft sozial gebundenem Wohnungsbau für wohnungslose Menschen
- Solidarische Unterstützung der Menschen, die wohnungslos sind oder in ihrem Leben Wohnungslosigkeit erfahren mussten, damit sie im politischen Prozess gehört und eingebunden werden
- Aktiv gegen rechtsradikale Narrative
- Missstände vor Ort skandalisieren
- Empathie und Parteilichkeit für Menschen in Wohnungsnot
- Wahrnehmung von politischen Anwaltschaft und Verantwortung